

Neunter Abschnitt

Ordnungsstrafe

§ 73

(1) In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Einhaltung der den Bürgern im Verfahren obliegenden Pflichten eine Ordnungsstrafe durch Beschluß des Gerichts verhängt werden. Die Ordnungsstrafe besteht' in einer Geldstrafe, bis zur Höhe von 150,— DM.

(2) In den Fällen, in denen das Gericht eine Ordnungsstrafe verhängen kann, kann es dem Verurteilten die durch seine Säumnis entstandenen Kosten und Auslagen auferlegen.

Zehnter Abschnitt

Das Recht auf Verteidigung

§ 74

Wahl eines Verteidigers

(1) Der Beschuldigte kann in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen.

(2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen.

§ 75

Wahlverteidiger

Zu Verteidigern können alle in der Deutschen Demokratischen Republik zugehörigen Rechtsanwälte gewählt werden.

§ 76

Bestellung eines Verteidigers

(1) Dem Angeklagten ist ein Verteidiger zu bestellen in allen Strafverfahren erster und Zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht und in den Strafverfahren erster Instanz vor den Bezirksgerichten.

(2) In Strafverfahren vor dem Kreisgericht und in Strafverfahren zweiter Instanz vor dem Bezirksgericht kann das Gericht auf Antrag des Angeklagten oder des Staatsanwalts einen Verteidiger bestellen, wenn die Sache es erfordert.

(3) Der Angeklagte kann auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten.

§ 77

Zurücknahme der Bestellung

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Angeklagte sich selbst einen Verteidiger wählt und dieser die Wahl annimmt.

§ 78

Ausbleiben des Verteidigers

(1) Wenn in den Fällen des § 76 Absätze 1 und 2 ein bestellter Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich vorzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so hat das Gericht dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung beschließen.

(2) Das gleiche trifft im Falle des § 76 Abs. 1 auf den gewählten Verteidiger zu.

(3) Wird durch die Schuld des Verteidigers die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung erforderlich, so sind ihm die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

§ 79

Gemeinschaftlicher Verteidiger

Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger ist zulässig, soweit dies nicht den Interessen der Beschuldigten widerspricht.

§ 80

Akteneinsicht

(1) Der Verteidiger ist nach Zustellung der Anklageschrift zur Einsicht in die Gerichtsakten befugt.

(2) Schon vor diesem Zeitpunkt kann ihm die Einsicht in die Akten des Staatsanwalts insoweit gestattet werden, als dies ohne Gefährdung der Untersuchung geschehen kann.

(3) Der Verteidiger kann mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten sprechen und mit ihm korrespondieren, im Ermittlungsverfahren jedoch nur unter den von dem Staatsanwalt festgesetzten Bedingungen; der Zweck der Untersuchung darf nicht gefährdet werden.

§ 81

Beistände

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten ist nach Zustellung der Anklageschrift als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 82

Rechtsanwaltsgebühren

(1) Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt sind, für die Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus dem Staatshaushalt zu bezahlen.

(2) Der Rückgriff gegen den in die Kosten verurteilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

Elfter Abschnitt

Öffentlichkeit und Ordnungsgewalt

§ 83

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen vor den Strafgerichten der Deutschen Demokratischen Republik sind öffentlich.

(2) Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden würde oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert.

(3) Das Gericht kann die Anwesenheit einzelner Personen bei nichtöffentlichen Verhandlungen gestatten.

§ 84

Urteilsverkündung

(1) Urteile sind stets öffentlich zu verkünden.